

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt für die Stadt Moers

26. Jahrgang Moers, den 14.01.1999 Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS:

- 1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
- 2. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH gemäß § 52 GmbH-Gesetz
- Bekanntmachung der Stadtbau Moers GmbH gemäß § 52 GmbH-Gesetz
- Bekanntmachung der Stadt Moers zur Anmeldung der Schulneulingen und Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 1999/2000
- Bekanntmachung der Stadt Moers zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1981 zur Meldung zwecks Erfassung
- 6. Bekanntmachung zum Beschluß über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1997 und über die Entlastung des Stadtdirektors
- Bekanntmachung der Stadt Moers zur Einsichtnahme in den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die die Prüfung der Jahresrechnung 1997

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Hülsdonk der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 321 069 185** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 18.12.1998

SPARKASSE MOERS Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301 596 383 wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für kraftlos erklärt

Moers, den 18.12.1998

SPARKASSE MOERS Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301 688 113 wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für kraftlos erklärt.

Moers, den 18.12.1998

SPARKASSE MOERS Der Vorstand

WOHNUNGSBAU Stadt Moers GmbH

Bekanntmachung gemäß § 52 GmbH-Gesetz der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Frau Elisabeth Hanke-Beerens ist zum 31.08.1998 aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden.

Aufgrund der Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung vom 12.11.998 wurde Frau Elisabeth Hanke-Beerens erneut in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt.

Moers, den 20.12.1998

Heinz-Adolf Janßen Geschäftsführer Roland Rösch Geschäftsführer

STADTBAU MOERS GmbH

Bekanntmachung gemäß § 52 GmbH-Gesetz der STADTBAU MOERS GmbH

Frau Elisabeth Hanke-Beerens ist zum 31.08.1998 aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden.

Aufgrund der Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung vom 12.11.998 wurde Frau Elisabeth Hanke-Beerens erneut in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt.

Moers, den 20.12.1998

Heinz-Adolf Janßen Roland Rösch Geschäftsführer Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

I. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 1999/2000

- Kinder, die bis zum 30.06.1999 das sechste Lebensjahr vollenden, werden am 01.08.1999 schulpflichtig.
- Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1999 31.12.1999 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

Die Schulanfänger und die vorzeitig Einzuschulenden sind am

Montag, 8. Februar 1999 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Dienstag, 9. Februar 1999 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch, 10. Februar 1999 von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

in der für den Schulbezirk zuständigen Gemeinschaftsgrundschule oder bei der kath. Grundschule anzumelden.

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Familienstammbuch oder Geburtsurkunde sind vorzulegen.

II. Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 1999/2000:

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULEN, DER REALSCHULE, DER GESAMTSCHULEN UND DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

In der Stadt Moers wird für alle Gesamtschulen ein vorgezogenes Anmeldeverfahren durchgeführt:

GESAMTSCHULEN

VOM 1. - 4. FEBRUAR 1999 VON 09.00 UHR - 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule und der Anne-Frank-Gesamtschule findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Das Anmeldeverfahren für die **anderen weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULEN

VOM 16. - 19. FEBRUAR 1999 VON 08.00 UHR - 13.00 UHR

REALSCHULE

VOM 16. - 19. FEBRUAR 1999 VON 08.00 UHR - 12.00 UHR VOM 16. - 18. FEBRUAR 1999 AUCH VON 15.00 UHR - 17.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 16. - 18. FEBRUAR 1999

VON 15.00 UHR - 18.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien findet an den vorgenannten Terminen statt. Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Hauptschul**und **Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn am Gymnasium fortsetzen möchten, am Gymnasium Adolfinum und am Gymnasium Rheinkamp entgegengenommen.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Januar 1999

Der Stadtdirektor In Vertretung Rötters Erster Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1981 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1981**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Moers
Der Stadtdirektor
-ErfassungsbehördeAltes Rathaus, Zimmer 129
Unterwallstr. 9, 47441 Moers

Sprechzeiten: Mo.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Do. 15.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Moers, den 04.12.1998

Stadt Moers Erfassungsbehörde In Vertretung Greschus Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1997 und über die Entlastung des Stadtdirektors

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 94 Abs. 1 GO in der Fassung der Bekanntmachtung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), am 16.12.1998 die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1997 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		379.626.636,54 DM 56.914.981,38 DM
Summe Soll-Einnahmen		436.541.617,92 DM
+ Neue Haushaltseinnahmereste/. Abgang alter Haushaltseinnahmereste/. Abgang alter Kasseneinnahmereste		17.845.553,57 DM 28.320,00 DM
Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt	1.980.755,24 DM <u>257.738,23 DM</u>	2.238.493,47 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		452.120.358,02 DM
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuß nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:	0,00 DM)	399.344.674,12 DM 59.584.891,83 DM
Summe Soll-Ausgaben		458.929.565,95 DM
 Neue Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt Abgang alter Haushaltsausgabereste 	305.376,00 DM 22.749.417,58 DM	23.054.793,58 DM
Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt ./. Abgang alter Kassenausgabereste	44.879,36 DM <u>7.859.832,69 DM</u>	7.904.712,05 DM 0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		474.079.647,48 DM
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte		
Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		-21.959.289,46 DM

Gemäß § 94 Abs. 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), wird der Beschluß über die Jahresrechnung 1997 und die Entlastung des Stadtdirektors hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht von

Montag, dem 18.01.1999 bis einschließlich Dienstag, dem 26.01.1999,

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 322, zu den Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Moers, den 21.12.1998

Der Stadtdirektor In Vertretung Bultmann Stadtkämmerer

BEKANNTMACHUNG

Der Rechnungsprüfungsausschuß der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 11.12.1998 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1997 beraten und ihn in der vorgelegten Fassung als seinen Schlußbericht übernommen.

Am 16.12.1998 hat der Rat der Stadt Moers gemäß § 94.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) über die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung 1997 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses kann im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 428, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Moers, den 17.12.1998

Der Stadtdirektor Tendick